

# Amtsblatt

<p><b>FÜR DIE STADT SALZGITTER</b></p> 	<p><b>Herausgegeben vom</b></p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<b>48. Jahrgang</b>	<b>Salzgitter, 18. März 2021</b>	<b>Nummer 7</b>

## Inhalt

<b>Nr.</b>	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>	<b>Seite</b>
23	Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzburg hier: Untersagung des Schulbesuchs	47

\* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

## Amtliche Bekanntmachungen

### 23

#### Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

#### zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

#### hier: Untersagung des Schulbesuchs

1. An allen öffentlich allgemein bildenden sowie berufsbildenden Schulen im Stadtgebiet ist der Schulbesuch untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen.
2. Ziffer 1 gilt ab Montag (22.03.2021) bis einschließlich 28.03.2021.

#### **Bekanntmachungshinweis:**

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

#### **Begründung:**

Die Stadt Salzgitter ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in Verbindung mit § 14 Absatz 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz als kreisfreie Stadt zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) und somit auch für den Erlass von besonderen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) nach § 28 a IfSG zuständig.

Rechtgrundlage für die Untersagung des Schulbesuchs ist § 18 Absatz 1 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2021. Danach können die örtlich zuständigen Behörden weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Die unter Ziffer 1 angeordnete Schulschließung aller Schulen im Stadtgebiet ist erforderlich, um die in den vergangenen Tagen deutlich angestiegene Zahl von Personen, die sich mit dem Coronavirus

infiziert haben, einzudämmen. Die Schließung betrifft sowohl alle öffentlich allgemein bildenden Schulen als auch alle berufsbildenden Schulen.

Mit Stand vom 17.03.2021 betrug die 7-Tagesinzidenz in Salzgitter 219,6 und lag damit niedersachsenweit am höchsten. In den bisher noch für den Präsenzunterricht von einzelnen Schuljahrgängen geöffneten Schulen besteht die konkrete Gefahr, dass sich das Coronavirus selbst beim Beachten aller Hygienevorgaben unter den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften weiterverbreitet, wenn es von einer Person in die Schule getragen wird. Bereits in den vergangenen Tagen sind vermehrt mit dem Coronavirus infizierte Schülerinnen und Schüler von verschiedenen Schulen vom Gesundheitsamt der Stadt Salzgitter festgestellt worden. Grund dafür ist unter anderem die ansteckendere, britische Mutante des Coronavirus, welche mittlerweile überproportional auch bei Jüngeren auftritt. Um weitere derartige Infektionsfälle zu vermeiden, ist es daher nunmehr geboten, den Schulunterricht bis zu den Osterferien im so genannten Szenario C („ausschließliches Distanzlernen“) von zuhause fortzuführen. Über die konkrete Ausgestaltung entscheidet jede Schule in eigener Verantwortung. Eine auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß begrenzte Notbetreuung in kleinen Gruppen ist gewährleistet.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 a Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 18.03.2021

gez. Frank Klingebiel  
Oberbürgermeister